

RS OGH 1980/7/24 6Ob682/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1980

Norm

AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Darüber, welcher der Titel der stärkere ist, wenn letztwillige Erklärungen verschiedenen Datums vorliegen, und hinsichtlich desjenigen, der im jüngeren Testament berufen ist, eine Erbsentschlagung behauptet, deren Gültigkeit aber bestritten wird, bestimmt das Gesetz nichts. Es enthält aber auch keine Anordnung darüber, daß die Frage der Gültigkeit der Erbsentschlagung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens zu prüfen wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 682/80
Entscheidungstext OGH 24.07.1980 6 Ob 682/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0099260

Dokumentnummer

JJR_19800724_OGH0002_0060OB00682_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at